

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

### 1317 Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1969	Nr. 83
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 69	Neufassung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) ..... Bundesgesetzbl. III 800-2	1317
25. 8. 69	Neufassung des Tarifvertragsgesetzes (TVG) ..... Bundesgesetzbl. III 802-1	1323
13. 8. 69	Verordnung über die Verwendung von Schwefeldioxid (Schwefeldioxid-Verordnung) ..... Bundesgesetzbl. III 2125-4-35	1326
18. 8. 69	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes .....	1331
Hinweis auf andere Verkündigungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....		1332

#### Bekanntmachung der Neufassung des Kündigungsschutzgesetzes

Vom 25. August 1969

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 1 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106) wird der Wortlaut des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) und

das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz

in der vom Inkrafttreten des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

#### Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

in der Fassung vom 25. August 1969

##### Erster Abschnitt Allgemeiner Kündigungsschutz

§ 1

###### Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, der das 18. Lebens-

jahr vollendet hat und dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder

durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betriebe entgegenstehen, bedingt ist. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.

(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechtigte betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne des Satzes 1 erscheinen lassen.

### § 2

#### **Anderungskündigung**

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und bietet er dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Kündigung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen an, so kann der Arbeitnehmer dieses Angebot unter dem Vorbehalt annehmen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2). Diesen Vorbehalt muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erklären.

### § 3

#### **Kündigungseinspruch**

Hält der Arbeitnehmer eine Kündigung für sozial ungerechtfertigt, so kann er binnen einer Woche nach der Kündigung Einspruch beim Betriebsrat einlegen. Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für begründet, so hat er zu versuchen, eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Er hat seine Stellungnahme zu dem Einspruch dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

### § 4

#### **Anrufung des Arbeitsgerichtes**

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, so muß er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Im Falle des § 2 ist die Klage auf Feststellung zu erheben, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist. Hat der Arbeitnehmer Einspruch beim Betriebsrat eingelegt (§ 3), so soll er der Klage die Stellung-

nahme des Betriebsrates beifügen. Soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, läuft die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichtes erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer ab.

### § 5

#### **Zulassung verspäteter Klagen**

(1) War ein Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Klage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erheben, so ist auf seinen Antrag die Klage nachträglich zuzulassen.

(2) Mit dem Antrag ist die Klageerhebung zu verbinden; ist die Klage bereits eingereicht, so ist auf sie im Antrag Bezug zu nehmen. Der Antrag muß ferner die Angabe der die nachträgliche Zulassung begründenden Tatsachen und der Mittel für deren Glaubhaftmachung enthalten.

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das Arbeitsgericht durch Beschuß. Gegen diesen ist die sofortige Beschwerde zulässig.

### § 6

#### **Verlängerte Anrufungsfrist**

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen im Klagewege geltend gemacht, daß eine rechtswirksame Kündigung nicht vorliege, so kann er in diesem Verfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz auch die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 geltend machen. Das Arbeitsgericht soll ihn hierauf hinweisen.

### § 7

#### **Wirksamwerden der Kündigung**

Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht (§ 4 Satz 1, §§ 5 und 6), so gilt die Kündigung, wenn sie nicht aus anderem Grunde rechtsunwirksam ist, als von Anfang an rechtswirksam; ein vom Arbeitnehmer nach § 2 erklärter Vorbehalt erlischt.

### § 8

#### **Wiederherstellung der früheren Arbeitsbedingungen**

Stellt das Gericht im Falle des § 2 fest, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist, so gilt die Änderungskündigung als von Anfang an rechtsunwirksam.

## § 9

**Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts; Abfindung des Arbeitnehmers**

(1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat das Gericht auf Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Gericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz stellen.

(2) Das Gericht hat für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Zeitpunkt festzusetzen, an dem es bei sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte.

## § 10

**Höhe der Abfindung**

(1) Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen.

(2) Hat der Arbeitnehmer das fünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens fünfzehn Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu fünfzehn Monatsverdiensten, hat der Arbeitnehmer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens zwanzig Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu achtzehn Monatsverdiensten festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § 9 Abs. 2 für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses festsetzt, das in § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappeschaftsgesetzes bezeichnete Lebensalter erreicht hat.

(3) Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet (§ 9 Abs. 2), an Geld und Sachbezügen zusteht.

## § 11

**Anrechnung auf entgangenen Zwischenverdienst**

Besteht nach der Entscheidung des Gerichts das Arbeitsverhältnis fort, so muß sich der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der Entlassung schuldet, anrechnen lassen,

1. was er durch anderweitige Arbeit verdient hat,
2. was er hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen,
3. was ihm an öffentlich-rechtlichen Leistungen infolge Arbeitslosigkeit aus der Sozialversicherung,

der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe oder der Sozialhilfe für die Zwischenzeit gezahlt worden ist. Diese Beträge hat der Arbeitgeber der Stelle zu erstatten, die sie geleistet hat.

## § 12

**Neues Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses**

Besteht nach der Entscheidung des Gerichts das Arbeitsverhältnis fort, ist jedoch der Arbeitnehmer inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann er binnen einer Woche nach der Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigern. Die Frist wird auch durch eine vor ihrem Ablauf zur Post gegebene schriftliche Erklärung gewahrt. Mit dem Zugang der Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis. Macht der Arbeitnehmer von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm entgangener Verdienst nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Arbeitsverhältnis zu gewähren. § 11 findet entsprechende Anwendung.

## § 13

**Verhältnis zu sonstigen Kündigungen**

(1) Die Vorschriften über das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung kann jedoch nur nach Maßgabe des § 4 Satz 1 und der §§ 5 bis 7 geltend gemacht werden. Stellt das Gericht fest, daß die außerordentliche Kündigung unbegründet ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Gericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen; die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Verstößt eine Kündigung gegen die guten Sitten, so kann der Arbeitnehmer ihre Nichtigkeit unabhängig von den Vorschriften dieses Gesetzes geltend machen. Erhebt er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so finden die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 5 über Zulassung verspäteter Klagen und des § 6 über verlängerte Anrufungsfrist gelten gleichfalls entsprechend.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts auf eine Kündigung, die bereits aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen rechtsunwirksam ist, keine Anwendung.

## § 14

**Angestellte in leitender Stellung**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht 1. in Betrieben einer juristischen Person für die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

2. in Betrieben einer Personengesamtheit für die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.

(2) Auf Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 3 Anwendung. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf.

## Zweiter Abschnitt

### Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder

#### § 15

##### Unzulässigkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist unzulässig, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Kündigung berechtigt.

(2) Wird der Betrieb stillgelegt, so ist die Kündigung der Betriebsratsmitglieder frühestens zum Zeitpunkt der Stillegung zulässig, es sei denn, daß ihre Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

(3) Wird ein Betriebsratsmitglied in einer Betriebsabteilung beschäftigt, die stillgelegt wird, so ist es in eine andere Betriebsabteilung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so findet auf seine Kündigung die Vorschrift des Absatzes 2 über die Kündigung bei Stilllegung des Betriebes sinngemäß Anwendung.

#### § 16

### Neues Arbeitsverhältnis des Betriebsratsmitglieds; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Stellt das Gericht die Unwirksamkeit der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds fest, so kann das Betriebsratsmitglied, falls es inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung bei diesem verweigern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 11 und des § 12 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

## Dritter Abschnitt

### Anzeigepflichtige Entlassungen

#### § 17

##### Anzeigepflicht

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrates schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

1. in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 50 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,

2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 50 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,

3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 50 Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen entläßt.

(2) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt. Fristlose Entlassungen werden bei Berechnung der Mindestzahl der Entlassungen nach Absatz 1 nicht mitgerechnet.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

1. in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

2. in Betrieben einer Personengesamtheit die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,

3. Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

#### § 18

### Entlassungssperre

(1) Entlassungen, die nach § 17 anzugeben sind, werden vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes wirksam; die Zustimmung kann auch rückwirkend bis zum Tage der Antragstellung erteilt werden.

(2) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt wirksam werden.

(3) Das Landesarbeitsamt hat vor seinen Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen, ob der Arbeitgeber die Entlassungen rechtzeitig nach § 8 des Arbeitsförderungsgesetzes angezeigt oder aus welchen Gründen er die Anzeige unterlassen hatte. Das Landesarbeitsamt soll das Ergebnis dieser Prüfung bei seinen Entscheidungen berücksichtigen.

(4) Soweit die Entlassungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, durchgeführt werden, bedarf es unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 einer erneuten Anzeige.

#### § 19

### Zulässigkeit von Kurzarbeit

(1) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem in § 18 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkt voll zu beschäftigen, so kann das Landesarbeitsamt zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt.

(2) Der Arbeitgeber ist im Falle der Kurzarbeit berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter

Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen; die Kürzung des Arbeitsentgelts wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, an dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vereinbarten Bestimmungen enden würde.

(3) Tarifvertragliche Bestimmungen über die Einführung, das Ausmaß und die Bezahlung von Kurzarbeit werden durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

#### § 20

##### **Entscheidungen des Landesarbeitsamtes**

(1) Die Entscheidungen des Landesarbeitsamtes nach § 18 Abs. 1 und 2 trifft ein Ausschuß, der sich aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt, die von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes benannt werden. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung den Arbeitgeber und den Betriebsrat anzuhören; er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

(2) Dem Ausschuß sind, insbesondere vom Arbeitgeber und Betriebsrat, die von ihm für die Beurteilung des Falles erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen. Auf die nichtbeamteten Mitglieder der in den Absätzen 1 und 4 und § 21 bezeichneten Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) Anwendung.

(3) Der Ausschuß hat sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes unter besonderer Beachtung des Wirtschaftszweiges, dem der Betrieb angehört, zu berücksichtigen. Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zwei Vertreter in den Ausschuß nach Absatz 1 mit beratender Stimme zu entsenden, wenn die Zahl der Entlassungen, für die nach § 17 Abs. 1 Anzeige erstattet ist, mindestens fünfzig beträgt.

(4) Der beim Landesarbeitsamt nach Absatz 1 gebildete Ausschuß kann seine Befugnisse nach Absatz 1 bei Betrieben mit in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmern ganz oder teilweise auf das örtlich zuständige Arbeitsamt übertragen. In diesem Falle werden die Entscheidungen von einem beim Arbeitsamt entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 zu bildenden Ausschuß getroffen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 21

##### **Entscheidungen der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit**

Für Betriebe, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehören, trifft,

wenn mehr als 500 Arbeitnehmer entlassen werden sollen, ein gemäß § 20 Abs. 1 bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit zu bildender Ausschuß die Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 und 2. Der zuständige Bundesminister kann zwei Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuß entsenden. Die Anzeigen nach § 17 sind in diesem Falle an die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

#### § 22

##### **Ausnahmebetriebe**

(1) Auf Saisonbetriebe und Kampagne-Betriebe finden die Vorschriften dieses Abschnitts bei Entlassungen, die durch diese Eigenart der Betriebe bedingt sind, keine Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, welche Betriebe als Saisonbetriebe oder Kampagne-Betriebe im Sinne des Absatzes 1 gelten.

#### Vierter Abschnitt

##### **Schlußbestimmungen**

#### § 23

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten und des öffentlichen Rechts, vorbehaltlich der Vorschriften des § 24 für die Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrsbetriebe. Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten Rechts sowie für Betriebe, die von einer öffentlichen Verwaltung geführt werden, soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Sie gelten nicht für Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge und ihre Besatzung.

#### § 24

##### **Anwendung des Gesetzes auf Betriebe der Schiffahrt und des Luftverkehrs**

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf Arbeitsverhältnisse der Besatzung von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen Anwendung. Als Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jeweils die Gesamtheit der Seeschiffe oder der Binnenschiffe eines Schiffahrtsbetriebs oder der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebs.

(2) Dauert die erste Reise eines Besatzungsmitglieds im Dienste einer Reederei oder eines Luftverkehrsbetriebs länger als sechs Monate, so verlängert sich die Sechsmonatsfrist des § 1 Abs. 1 bis drei Tage nach Beendigung dieser Reise.

(3) Die Klage nach § 4 ist binnen drei Wochen, nachdem das Besatzungsmitglied zum Sitz des Betriebes zurückgekehrt ist, zu erheben, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Zugang der Kündigung. Wird die Kündigung während der Fahrt des Schiffes oder des Luftfahrzeuges ausgesprochen, so beginnt die sechswöchige Frist nicht vor dem Tage, an dem das Schiff oder das Luftfahrzeug einen deutschen Hafen oder Liegeplatz erreicht. An die Stelle der Dreiwochenfrist in § 6 treten die hier in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Fristen.

(4) Für Klagen der Kapitäne und der Besatzungsmitglieder im Sinne der §§ 2 und 3 des Seemannsgesetzes nach § 4 dieses Gesetzes tritt an die Stelle des Arbeitsgerichts das Gericht, das für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis dieser Personen zuständig ist. Soweit in Vorschriften des Seemannsgesetzes für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Zuständigkeiten des Seemannsamtes begründet sind, finden die Vorschriften auf Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz keine Anwendung.

(5) Der Kündigungsschutz des Ersten Abschnitts gilt, abweichend von § 14, auch für den Kapitän und die übrigen als leitende Angestellte im Sinne des § 14 anzusehenden Angehörigen der Besatzung.

#### § 25

##### Kündigung in Arbeitskämpfen

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kündigungen und Entlassungen, die lediglich als Maßnahmen in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgenommen werden.

#### § 26

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.\*)

\* ) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499). Bis zum 31. Dezember 1972 gilt hinsichtlich der Anrechnung der Lehrzeit auf die Frist des § 1 Abs. 1 der Artikel 6 Abs. 3 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106).

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Tarifvertragsgesetzes (TVG)**

**Vom 25. August 1969**

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106) wird hiermit der Wortlaut des Tarifvertragsgesetzes (TVG) vom 9. April 1949 (Gesetzesblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19) und des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes sowie hinsichtlich des Geltungsbereichs unter Hinweis auf das Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 156) und auf das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 361) in der geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

**Tarifvertragsgesetz  
(TVG)**

**in der Fassung vom 25. August 1969**

**§ 1**

**Inhalt und Form des Tarifvertrages**

(1) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.

(2) Tarifverträge bedürfen der Schriftform.

**§ 2**

**Tarifvertragsparteien**

(1) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.

(2) Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) können im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht haben.

(3) Spitzenorganisationen können selbst Parteien eines Tarifvertrages sein, wenn der Abschluß von Tarifverträgen zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 haften sowohl die Spitzenorganisationen wie die ihnen angegeschlossenen Verbände für die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen der Tarifvertragsparteien.

**§ 3**

**Tarifgebundenheit**

(1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.

(2) Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

(3) Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen, bis der Tarifvertrag endet.

## § 4

**Wirkung der Rechtsnormen**

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die den Inhalt, den Abschluß oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

(2) Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt (Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen usw.), so gelten diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(3) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.

(4) Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien genehmigten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen. Ausschußfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur im Tarifvertrag vereinbart werden.

(5) Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

## § 5

**Allgemeinverbindlichkeit**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuß auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und
2. die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Von den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, den am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber sowie den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.

(3) Erhebt die oberste Arbeitsbehörde eines beteiligten Landes Einspruch gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Antrag nur mit Zustimmung der Bundesregierung stattgeben.

(4) Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfasst die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Einvernehmen mit dem in Absatz 1 genannten Ausschuß aufheben, wenn die Aufhebung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Im übrigen endet die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mit dessen Ablauf.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für einzelne Fälle das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung sowie zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit übertragen.

(7) Die Allgemeinverbindlicherklärung und die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

## § 6

**Tarifregister**

Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Tarifregister geführt, in das der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden.

## § 7

**Übersendungs- und Mitteilungspflicht**

(1) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sowie zwei weitere Abschriften eines jeden Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden; sie haben ihm das Außerkrafttreten eines jeden Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sie sind ferner verpflichtet, den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei je drei Abschriften des Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden und auch das Außerkrafttreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfüllt eine Tarifvertragspartei die Verpflichtungen, so werden die übrigen Tarifvertragsparteien davon befreit.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 einer Übersendungs- oder Mitteilungspflicht nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig genügt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, der gegenüber die Pflicht nach Absatz 1 zu erfüllen ist.

### § 8

#### **Bekanntgabe des Tarifvertrages**

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

### § 9

#### **Feststellung der Rechtswirksamkeit**

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend.

### § 10

#### **Tarifvertrag und Tarifordnungen**

(1) Mit dem Inkrafttreten eines Tarifvertrages treten Tarifordnungen und Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und ihrer Durchführungsverordnung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222), die für den Geltungsbereich des Tarifvertrages oder Teile desselben erlassen worden sind, außer Kraft, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die durch den Tarifvertrag nicht geregelt worden sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Tarifordnungen und die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen aufheben; die Aufhebung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

### § 11

#### **Durchführungsbestimmungen**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann unter Mitwirkung der Spaltenorganisationen

der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlassen, insbesondere über

1. die Errichtung und die Führung des Tarifregisters und des Tarifarchivs;
2. das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen, die öffentlichen Bekanntmachungen bei der Antragsstellung, der Erklärung und Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen sowie die hierdurch entstehenden Kosten;
3. den in § 5 genannten Ausschuß.

### § 12

#### **Spaltenorganisationen**

Spaltenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind — unbeschadet der Regelung in § 2 — diejenigen Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen, die für die Vertretung der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung haben. Ihnen stehen gleich Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, wenn sie die Voraussetzungen des letzten Halbsatzes in Satz 1 erfüllen.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.\*)

(2) Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen diesem Gesetz.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 9. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und Ergänzungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

**Verordnung  
über die Verwendung von Schwefeldioxid  
(Schwefeldioxid-Verordnung)**

**Vom 13. August 1969**

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

**§ 1**

(1) Nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung werden als Zusatz bei der Herstellung und Zubereitung der in Anlage 1 aufgeführten Lebensmittel die nachstehend aufgeführten fremden Stoffe, auch in Vermischung untereinander, zugelassen: Schwefeldioxid, schweflige Säure, Natriumsulfit, Natriumhydrogensulfit, Natrium-, Kalium- und Calciumdisulfit (Natrium-, Kalium- und Calciumpyrosulfit, Natrium-, Kalium- und Calciummetabisulfit). Die in Satz 1 aufgeführten fremden Stoffe müssen den in der Anlage 4 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.

(2) Der Gehalt an den in Absatz 1 aufgeführten fremden Stoffen in Lebensmitteln der Anlage 1 darf die dort festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

**§ 2**

Werden in § 1 Abs. 1 aufgeführte Stoffe bei der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln als technische Hilfsstoffe verwendet, so dürfen in diesen Lebensmitteln beim Inverkehrbringen nur die in der Anlage 2 festgesetzten Restgehalte an diesen Stoffen vorhanden sein. Die Stoffe dürfen nur verwendet werden, soweit sie den in Anlage 4 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.

**§ 3**

(1) Wer Lebensmittel, denen in § 1 Abs. 1 aufgeführte Stoffe zugesetzt worden sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt an diesen Stoffen durch die Angabe „geschwefelt“ kenntlich zu machen. Überschreitet der Gehalt an diesen Stoffen in Lebensmitteln, die zum unmittelbaren Verzehr geeignet sind, 500 Milligramm in einem Kilogramm, berechnet als Schwefeldioxid, so ist er durch die Angabe „stark geschwefelt“ kenntlich zu machen.

(2) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 1 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.

(3) Abweichend von § 5 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes kann die nach Absatz 1 vorgeschriebene Kenntlichmachung bei dem Lebensmittel der Anlage 1 Nr. 12 entfallen; dies gilt auch für verzehrsfertige Lebensmittel, die aus Lebensmitteln der Nummern 7, 10 und 11 der Anlage 1 hergestellt sind, wenn in einem Kilogramm solcher Lebensmittel nicht mehr als 30 Milligramm schweflige Säure, berechnet als Schwefeldioxid, enthalten sind. Von der Kenntlichmachung kann ferner abgesehen werden, wenn Lebensmittel, die in § 1 Abs. 1 aufgeführte Stoffe enthalten, zur Herstellung oder Zubereitung anderer Lebensmittel verwendet werden und in einem Kilogramm so hergestellter Lebensmittel nicht mehr als insgesamt 20 Milligramm schweflige Säure, berechnet als Schwefeldioxid, enthalten sind. Bleiben Teile von Lebensmitteln, die nach § 1 zugelassene fremde Stoffe enthalten, im gesamten Lebensmittel als besondere Bestandteile erkennbar, so kann sich die Kenntlichmachung auf diese Teile beschränken.

(4) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätigthalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

**§ 4**

(1) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen:

1. Bei Lebensmitteln, die in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;
2. bei Lebensmitteln, die in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen, Umhüllungen, auf den Preisschildern oder auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind;
3. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel, unbeschadet der Kenntlichmachung der Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen nach Nummer 1 oder Nummer 2, außerdem in den Angebotslisten;
4. bei der Abgabe von Speisen oder Getränken zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, vorbehaltlich der Be-

stimmungen des Absatzes 2, auf den Speisenkarten oder, soweit Speisenkarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen. Werden Speisenkarten oder Preisverzeichnisse nicht ausgelegt, so ist die Kenntlichmachung in einem Aushang oder in einer dem Verbraucher gegenüber abzugebenden schriftlichen Erklärung vorzunehmen. In Anstalten, in denen die Verpflegung ständiger ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt die Kenntlichmachung in einer dem verantwortlichen Arzt jederzeit zur Einsichtnahme zugänglichen Aufzeichnung.

### § 5

Werden Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, zu Lebensmitteln der Anlage 2 verarbeitet zu werden, mit einem Gehalt an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffen, soweit diese nach Maßgabe des § 4b Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes als technische Hilfsstoffe verwendet werden, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist dieser Gehalt durch die Angabe „geschwefelt“ deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift kenntlich zu machen.

### § 6

(1) In § 1 Abs. 1 aufgeführte Stoffe dürfen, sofern sie zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen deutlich sichtbar in deutscher Sprache und leicht lesbarer Schrift angegeben sein

1. der Stoff mit der in Anlage 3 festgesetzten Nummer und Bezeichnung sowie die Angabe „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung);“;
2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers oder desjenigen, der die Stoffe oder Vermischungen in den Verkehr bringt; wenn dieser Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt, die Stoffe oder Vermischungen jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt sind, außerdem der Ort der Herstellung.

(3) Werden in § 1 Abs. 1 aufgeführte Stoffe aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, genügt es, wenn die in Absatz 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Angaben in einer germanischen und einer romanischen Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angebracht sind.

### § 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Herstellung oder Zubereitung der in Anlage 1 bezeichneten Lebensmittel, soweit sie dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 3 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, einen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe über die in der Anlage 1 festgesetzte Höchstmenge hinaus oder unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen der Anlage 4 zu setzt,

2. bei der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln, soweit sie dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 3 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, einen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe als technischen Hilfsstoff unter Überschreitung der in Anlage 2 festgesetzten Restgehalte oder unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen der Anlage 4 verwendet oder
3. entgegen § 3, § 4 oder § 5 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 3 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Stoffe entgegen § 6 Abs. 1 nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder auf diesen Packungen oder Behältnissen entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

### § 8

Die Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 28. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Nr. 5 bis 10, § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 2 werden gestrichen.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Zitrusfrüchte, die nach § 3 kenntlich zu machen sind, an Personen abgegeben, die nicht Letzterverbraucher sind, ist abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Kenntlichmachung in den Fällen

1. der Buchstaben a und b unter Verwendung der Worte „konserviert mit .....“ unter Hinzufügung der Bezeichnung des oder der jeweils verwendeten Stoffe,
2. des Buchstabens c durch die Angabe „künstlich gewachst“

durch eine schriftliche Erklärung auf den Rechnungen und außerdem durch einen entsprechenden Hinweis auf einer Außenfläche der Behältnisse vorzunehmen.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Stoffe, auch in Vermischung untereinander oder mit anderen Lebensmitteln,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Bezeichnung des Stoffes in der Form ‚E 230 Biphenyl (Diphenyl)‘, ‚E 231 Orthophenylphenol‘ oder ‚E 232 Natriumorthophenylphenolat‘.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b oder Nr. 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a oder b“ ersetzt.
5. Die Anlage „Reinheitsanforderungen an fremde Stoffe“ wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift zu Ziffer II werden die Worte „E 220 bis E 225“ gestrichen.
  - In Ziffer II werden die Stoffbezeichnungen der Stoffe E 220 bis 225 mit den jeweils für diese Stoffe festgesetzten Reinheitsanforderungen gestrichen.

#### § 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Ge-

setzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Eine Verpflichtung zur Kenntlichmachung des Gehaltes an den nach dieser Verordnung zugelassenen fremden Stoffen besteht nicht bei Lebensmitteln, die bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Lebensmittel, die nach den Vorschriften der Fruchtbehandlungsverordnung zu kennzeichnen sind; diese Lebensmittel dürfen jedoch noch 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 13. August 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

**Anlage 1**

Lebensmittel	Höchstgehalt an zugelassener gesamter schwefliger Säure, berechnet als Schwefeldioxid Milligramm/Kilogramm
1. Trockenfrüchte	
a) Weinbeeren, ausgenommen Korinthen	1 000
b) Ananas, Apfel, Quitten	1 500
c) Aprikosen, Birnen, Pfirsiche	2 000
2. Glasierte, halbfeuchte Trockenfrüchte	1 000
3. Rohe, geschälle Apfelstücke für gewerbliche Backzwecke	80
4. Geraspelte Zitrusschalen für gewerbliche Backzwecke	125
5. Zitrusmuttersäfte, auch konzentriert, bis zu einem spezifischen Gewicht von 1,33	300
6. Flüssiges Pektin und Obstgeliersaft	800
7. Spargel, Sellerie, Zwiebeln, Blumenkohl, weiße Rüben, Pastinaken, jedoch nur getrocknete Erzeugnisse	500
8. Zerkleinerte Zwiebeln, Zwiebeln in Essig, zerkleineter Knoblauch	300
9. Zerkleinerter Meerrettich	1 000
10. a) Geschälte, auch zerkleinerte Kartoffeln	50
b) tiefgefrorene Kartoffelerzeugnisse	100
c) Kartoffeltrockenerzeugnisse und roher Kartoffelkloßteig	100
11. Gerstengraupen, Gerstengräuze	150
12. Gärungssessig	50
13. Lufttrockene Speisegelatine	400

**Anlage 2**

Lebensmittel	Höchstmenge des Restgehaltes an gesamter schwefliger Säure, berechnet als Schwefeldioxid Milligramm/Kilogramm
1. Trockenstärke	50
2. Stärkeverzuckerungserzeugnisse mit Ausnahme von Dextrose	50
3. Hart- und Weichkaramellen, Fondanterzeugnisse	50
4. Sago	50
5. Konfitüre, Marmelade, Pflaumenmus, Obstgelee und Füllungen oder sonstige Bestandteile von Süßwaren und Backwaren aus Obstpüle, Obstmark und Pflaumenmark	50
6. Kandierte Früchte, andere kandierte Pflanzenteile und Belegfrüchte	100
7. Ingwer in Sirup	50
8. Zitronat und Orangeat	30
9. Trockenpektin	50
10. Gemüse in Essig	20

Die Höchstmenge des Restgehaltes an gesamter schwefliger Säure, berechnet als Schwefeldioxid, darf bei anderen, in den Nummern 1 bis 10 nicht aufgeführten Lebensmitteln nach abgeschlossener Herstellung oder Verarbeitung nicht mehr als 10 Milligramm in einem Kilogramm dieser Lebensmittel betragen.

**Anlage 3**

Nummer	Bezeichnung
E 220	Schwefeldioxid
E 221	Natriumsulfit
E 222	Natriumhydrogensulfit (Natriumbisulfit)
E 223	Natriumdisulfit (Natriumpyrosulfit oder Natriummetabisulfit)
E 224	Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit oder Kaliummetabisulfit)
E 225	Calciumdisulfit (Calciumpyrosulfit oder Calciummetabisulfit)

**Anlage 4****Reinheitsanforderungen an fremde Stoffe****I. Allgemeine Reinheitskriterien**

Jeder Stoff darf im Kilogramm nicht mehr als 3 mg Arsen, nicht mehr als 10 mg Blei und nicht mehr als 25 mg Zink enthalten.

Jeder Stoff darf an Kupfer und Zink zusammen im Kilogramm nicht mehr als 50 mg und keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen enthalten.

**II. Besondere Reinheitskriterien****für die einzelnen Stoffe der Nummern E 220 bis E 225**

Allgemeine Bemerkungen:

- a) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Erzeugnis.
- b) Ist das betreffende Erzeugnis nicht von vornherein wasserfrei, so ist bei den „flüchtigen Bestandteilen“ Wasser mit einzubeziehen.
- c) Bei den Vorschriften zum Trocknen ist unter „Trocknen“ ohne Angabe einer Zeitdauer immer „Trocknen bis zur Gewichtskonstanz“ zu verstehen.

**E 220 Schwefeldioxid**

Aussehen	farbloses Gas.
Gehalt	nicht unter 99 %.
Nichtflüchtige Bestandteile	nicht mehr als 0,01 %.
Schwefeltrioxid	nicht mehr als 0,1 %.
Fremdgase (ausgenommen Luftbestandteile)	nicht nachweisbar.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg.

Zur Herstellung wässriger Lösungen von Schwefeldioxid (schwefliger Säure) dürfen nur ein Schwefeldioxid, das diesen Reinheitsanforderungen entspricht, und Trinkwasser, entsalztes Trinkwasser oder destilliertes Wasser verwendet werden.

**E 221 Natriumsulfit\*)**

Aussehen	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Gehalt wasserfrei	nicht weniger als 95 % Na <sub>2</sub> SO <sub>3</sub> und nicht weniger als 48 % SO <sub>2</sub> .
Heptahydrat	nicht weniger als 48 % Na <sub>2</sub> SO <sub>3</sub> und nicht weniger als 24 % SO <sub>2</sub> .

## Thiosulfat

nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als Na<sub>2</sub>S<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

## Eisen

nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

## Selen

nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

**E 222 Natriumhydrogensulfit**

## Aussehen

weißes, kristallines Pulver.

## Gehalt

nicht weniger als 95 % NaHSO<sub>3</sub> und nicht weniger als 58,4 % SO<sub>2</sub>.

## Eisen

nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

## Selen

nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

**E 223 Natriumdisulfit**

## Aussehen

farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.

## Gehalt

nicht weniger als 95 % Na<sub>2</sub>S<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und nicht weniger als 64 % SO<sub>2</sub>.

## Eisen

nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

## Selen

nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

**E 224 Kaliumdisulfit**

## Aussehen

farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.

## Gehalt

nicht weniger als 95 % K<sub>2</sub>S<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und nicht weniger als 54,7 % SO<sub>2</sub>.

## Eisen

nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

## Selen

nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

**E 225 Calciumdisulfit**

## Aussehen

weißes Pulver; in Stücken weiß bis leicht gelblich.

## Gehalt

nicht weniger als 95 % CaS<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und nicht weniger als 66 % SO<sub>2</sub>.

## Eisen

nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

## Selen

nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO<sub>2</sub>-Gehalt des Produktes.

\*) Wasserfrei oder Heptahydrat

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen  
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

**Vom 18. August 1969**

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird verordnet:

**§ 1**

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 162 wird durch folgende Fassung ersetzt:

162. 7-Chlor-5-(cyclohex-1-en-yl)-1,3-dihydro-1-methyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on	1. Januar 1972
--	----------------

2. Die Nummer 180 wird durch folgende Fassung ersetzt:

180. 2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol und Tiabendazol seine Salze zur Anwendung am Menschen	1. Juli 1972
---	--------------

3. Die Anlage wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungs-pflicht nach § 35 a AMG
182. <i>N</i> -[3-(1-Benzyl-cycloheptyloxy)-propyl]- <i>N,N</i> -dimethylamin und seine Salze	Bencyclan	1. Januar 1973
183. 2-(o-Chlor-phenyl)-2-methylamino-cyclohexan-1-on und seine Salze		1. Januar 1973
184. 5-(Morpholino-methyl)-3-(5-nitro-furfurylidien-amino)-oxazolidin-2-on und seine Salze	Furmethonol	1. Januar 1973
185. 3β,14β,16β-Trihydroxy-5β-card-20(22)-enolid-16-acetat-3-(tetraacetyl-tridigitoxosid)	Pengitoxin	1. Januar 1973
186. Rifamycin SV und seine Salze		1. Januar 1973

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1541/69 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	9. 8. 69	L 200/1
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1542/69 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel	9. 8. 69	L 200/3
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1543/69 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	9. 8. 69	L 200/5
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 des Rates über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden	5. 8. 69	L 191/1
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1545/69 des Rates über die zolltarifliche Behandlung von Tabakwaren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen	5. 8. 69	L 191/3
1. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1546/69 der Kommission über den Verkauf von aus der Intervention stammenden und bei der deutschen Interventionsstelle eingelagertem Rindfleisch in gefrorenen Hintervierteln zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis	5. 8. 69	L 191/4
4. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1547/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 8. 69	L 191/6
4. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1548/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 8. 69	L 191/7
4. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1549/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 8. 69	L 191/9
4. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1550/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 8. 69	L 191/10
5. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1551/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 8. 69	L 193/1
5. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1552/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 8. 69	L 193/2
5. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1553/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 8. 69	L 193/4
5. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1554/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 8. 69	L 193/5
5. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1555/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 8. 69	L 193/6
5. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1556/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 8. 69	L 193/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.**

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.